

Vereinfachung der Nachbesteuerung in Erbfällen

Der Stände- und der Nationalrat haben Ende 2007 eine Vorlage des Bundesrates zur Vereinfachung der Nachbesteuerung in Erbfällen behandelt. Wichtigster Punkt ist ein auf drei Jahre verkürztes Nachsteuerverfahren.



Von Prof. Dr. Hans Rainer Künzle
Rechtsanwalt
Partner, Kendris private AG

Seit 1992 wurden im schweizerischen Parlament verschiedene Vorstösse unternommen, mit dem Ziel, eine allgemeine Steueramnestie zu erreichen. Im Jahr 2001 erachtete der Bundesrat eine solche Massnahme aber als nicht opportun. Darauf wurde eine Vorlage für die Vereinfachung der Nachbesteuerung in Erbfällen und zur straflosen Selbstanzeige ausgearbeitet und im Sommer 2003 ein Vernehmlassungsverfahren durchgeführt. Dies führte zu der Botschaft vom 27. Oktober 2004.

Hängige Initiativen

Gegenwärtig ist die vom Kanton Tessin am 2. Oktober 2002 eingereichte Ständesinitiative für eine allgemeine Steueramnestie hängig (02.308), welche in beiden Räten unterstützt wurde. Am 20. März 2003 reichte zudem Nationalrätin Barbara Polla eine parlamentari-

sche Initiative für eine allgemeine Steueramnestie ein, welche eine Amnestietaxe von maximal 5% vorsah (03.406).

Gegenwärtige Rechtslage

Wenn eine Besteuerung unterbleibt oder ungenügend ist, wird diese nach Entdeckung nachträglich erhoben, und zwar inklusive Verzugszins (Nachsteuer). Das Recht auf Erhebung der Nachsteuer verjährt zehn Jahre nach Ablauf der Steuerperiode, für welche die Veranlagung zu Unrecht unterblieben ist. Daneben wird eine Strafsteuer erhoben, welche (je nach Verschulden) von 1/3 bis zum Dreifachen der Nachsteuer beträgt. Im Falle einer Selbstanzeige wird

die Strafsteuer normalerweise auf 1/5 der Nachsteuer reduziert. Die Erben können für Strafsteuern, welche gegen den Erblasser auszusprechen wären, nicht haftbar gemacht werden.

Die beantragte Neuregelung

Es ist das Ziel der Neuregelung, Steuerpflichtige zu motivieren, bisher unversteuertes Vermögen der Legalität zuzuführen. Die Steuerpflichtigen kommen mit ihrem Gewissen ins reine, und der Staat kann das Steuersubstrat vergrössern, was zu höheren Steuereinnahmen führt. Die gegen eine allgemeine Amnestie angeführten Bedenken bestehen nicht, weil die Erben in der Regel an der Hinterziehung durch den Erblasser kein Verschulden trifft und bei der Selbstanzeige die volle Nachsteuer geschuldet bleibt. Von der Neuregelung betroffen sind nur die direkte Bundessteuer sowie die Einkommens- und Vermögenssteuer der Kantone (Steuerharmonisierungsgesetz), nicht aber andere Steuern und Abgaben

(wie Mehrwertsteuer, Verrechnungssteuer, Erbschafts- und Schenkungssteuern sowie AHV/IV-Beiträge). Vorteilhaft ist, dass eine Bestrafung ausbleibt.

Nachbesteuerung während drei Jahren in Erbfällen

Während bisher bis zu zehn Jahre nachberechnet werden mussten, wird die Nachbesteuerung in Erbfällen neu auf drei Jahre begrenzt. In vielen Erbfällen ist es schwierig, die notwendigen Angaben bereitzustellen. Die Verkürzung stellt also eine willkommene Vereinfachung des Verfahrens dar. Zudem wollte man bewusst auch einen Anreiz schaffen, mehr Vermögen wieder in die ordentliche Besteuerung einzubringen.

Zahlenbeispiel

Welches ist der Unterschied der beiden Regelungen an einem konkreten Beispiel? Die Höhe der Einsparung hängt natürlich auch von den Steuersätzen ab (einen Überblick dazu gibt das Kendris Jahrbuch 2007/08, vgl. PRIVATE 6/2007, S. 48/49 bzw. www.kendris.com). In der Botschaft des Bundesrates wird unter anderem folgende Berechnung angegeben: Wenn man von einem Einkommen von 200'000 Franken und einem Vermögen von 1 Million ausgeht und über einen Zeitraum von 10 Jahren Vermögen von anfänglich 50'000, 100'000, 200'000 oder 500'000 Franken nicht deklariert, ein Einkommen von 3,5% auf diesem Vermögen annimmt und das Vermögen entsprechend kumuliert, ergeben sich die in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten Nachbesteuerungen alt und neu für das Beispiel der Stadt Zürich (inkl. direkte Bundessteuer).

Dieses Beispiel zeigt, dass die Verwendung von 3 statt 10 Jahren tatsächlich zu einer erheblichen Reduktion, und zwar in der Grössenordnung von

Undeklariertes Anfangsbetrag	Undeklariertes Endbetrag	Nachsteuer alt (ZH)	Nachsteuer neu (ZH)	Neu/alt in %	Neu in % Endbetrag
CHF 50'000	CHF 70'530	CHF 11'760	CHF 3'511	29,80	4,98
CHF 100'000	CHF 141'060	CHF 23'363	CHF 7'049	30,17	5,00
CHF 200'000	CHF 282'120	CHF 48'739	CHF 14'781	30,33	5,24
CHF 500'000	CHF 705'299	CHF 126'969	CHF 38'311	30,17	5,42

30% führt, was sehr attraktiv ist. Es ist deshalb zu erwarten, dass nach Einführung dieser Regelung bei Erbschaften vermehrt Nachbesteuerungen durchgeführt werden. Die in der parlamentarischen Initiative Polla geforderten 5% als Anteil vom nicht versteuerten Vermögen sind in etwa auch verwirklicht.

Details

Es ist vorgesehen, dass die vereinfachte Nachbesteuerung nicht möglich ist, wenn der Nachlass konkursamtlich liquidiert wird. Die vereinfachte Nachbesteuerung kann neben den Erben auch vom Willensvollstrecker und vom Erbschaftsverwalter verlangt werden. Die neue Regelung soll nur auf Erbgänge nach deren Inkrafttreten angewendet werden.

Straflose Selbstanzeige

Statt der bisherigen Busse von (wenigstens) 1/5 der Nachsteuer wird der Selbstanzeiger künftig keine Strafe mehr bezahlen müssen. Die Nachsteuer wird in diesem Fall für höchstens zehn Jahre berechnet. Aufgrund der Kritik in der Vernehmlassung ist vorgesehen, dass weiter auch Verzugszinsen zu bezahlen sind. Die straflose Anzeige kann nur einmal im Leben durchgeführt werden (bzw. bei den juristischen Personen einmal während ihrer Existenz).

Auch Mitwirkende, Gehilfen und Anstifter einer Steuerhinterziehung können eine straflose Selbstanzeige machen. Wenn solche Personen vorhanden sind, müssen sie die Selbstanzeige zusammen mit dem Steuerpflichtigen einreichen, damit beide straffrei bleiben.

Die Strafbefreiung betrifft auch weitere Straftatbestände, welche im Zusammenhang mit der Steuerhinterziehung stehen können, wie Steuerbetrug, Veruntreuung von Quellensteuern, Verheimlichung oder Beiseiteschaffen von Nachlasswerten im Inventarver-

fahren und Urkundenfälschung. Würde man diese Taten nicht auch von der Strafe ausnehmen, würden aus Angst vor einer Bestrafung aus diesen Gründen weit weniger Steuerhinterziehungen offengelegt.

Zahlenbeispiel

In der Botschaft wird auch für die Selbstanzeige ein Zahlenbeispiel angeführt, welches aber von einer Busse in der Höhe des hinterzogenen Betrags ausgeht, mit der Begründung, dies sei der gesetzliche Regelfall. Es wird erwähnt, dass die Neuregelung fast 50% günstiger sei (die Busse in der Höhe der Nachsteuer ohne Verzugszinsen fällt weg). Dieser Vergleich hinkt aber etwas: Wenn man in beiden Fällen die Selbstanzeige vergleicht, reduziert sich der zu bezahlende Betrag nur um etwas weniger als 1/5.

Details

Die Strafflosigkeit setzt voraus, dass mit den Steuerbehörden zusammengearbeitet wird und dass die Nachsteuern termingerecht bezahlt werden. Wer sich mehrfach selbst anzeigt, dessen Busse kann (wie heute) auf bis zu 1/5 der Nachsteuer reduziert werden, allerdings wird dann nicht von der Strafverfolgung von mit der Steuerhinterziehung zusammenhängenden Straftaten (wie Urkundenfälschung etc.) abgesehen.

Auch hier gilt, dass Teilnehmer (Anstifter, Gehilfen und Mitwirkende) nur ein einziges Mal eine straflose Anzeige vornehmen können. Dies ist eine wenig praktikable Bestimmung, müsste ein Steuerberater doch mehrere Kunden miteinander koordinieren, denn er muss die Meldung gleichzeitig mit dem Steuerpflichtigen vornehmen, damit beide straffrei bleiben.

Beurteilung

Die Vereinfachung der Nachbesteuerung in Erbfällen scheint attraktiv und

gelungen, während bei der straflosen Selbstanzeige die Hemmungen im Umgang mit diesem Instrument dazu führen, dass eine Regelung vorgeschlagen wird, welche weder sehr attraktiv noch allzu einfach zu handhaben ist. Bei der Nachbesteuerung hat man m.E. der Frage, wie der überlebende Ehegatte behandelt wird, zu wenig Beachtung geschenkt. Ehegatten unterzeichnen nach der Erfahrung in der Praxis Steuererklärungen regelmässig ohne eingehende Kontrolle. Dennoch besteht die Gefahr, dass sie im Falle einer Anzeige im Erbfall strafrechtlich belangt werden. Heute kann eine Offenlegung eigentlich erst beim Tod des zweitversterbenden Ehegatten erfolgen oder wenn ein Ehegatte wegen seines hohen Alters nicht mehr schuldfähig ist. Wenn man dem überlebenden Ehegatten keine Straffreiheit zusichert, hindert das in vielen Fällen die Anzeige beim Tod des erstversterbenden Ehegatten und reduziert damit den erhofften Effekt der Offenlegung ganz entscheidend.

Weitere Behandlung im Parlament

Der Ständerat hat die Vorlage am 14. Oktober 2007 behandelt und der Nationalrat am 19. Dezember 2007. Weil der Nationalrat Abweichungen von der Vorlage des Bundesrates beschlossen hat (u.a. bei der Selbstanzeige durch ausgeschiedene Organmitglieder), wird der Ständerat die Vorlage voraussichtlich im März 2008 nochmals behandeln müssen. Nach der Publikation (frühestens im April 2008) und dem Ablauf einer Referendumsfrist von 100 Tagen kann also frühestens im Sommer 2008 das Inkrafttreten festgelegt werden. Um auf dem laufenden zu bleiben, können die aktuellen Entwicklungen auf der Internetseite der Erbrechtszeitschrift *Successio* (www.successio.ch unter «Aktuell/Weblog») weiterverfolgt werden.

www.kendris.com ●